



Abfallgebührensatzung (AbfGS)

des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Mayen-
Koblenz vom 01.01.2026

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der einschlägigen rechtlichen Grundlagen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), der Gemeindeordnung (GemO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie den fachlichen gesetzlichen Grundlagen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) i.V.m. der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhalt der Satzung

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Gebührenschuld.....	4
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenregelungen	5
§ 5 Mindestleerungen.....	5
§ 6 Allgemeine Gebührensätze	6
§ 7 Gebühren bei der Anlieferung zu Abfallentsorgungsanlagen/ Wertstoffhöfen	9
§ 8 Gebührenbescheid.....	10
§ 9 Vorausleistungen	10
§ 10 Fälligkeit.....	11
§ 11 Gebührenerstattung	11
§ 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen	11
§ 13 Inkrafttreten	12

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel (AZV) erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung unter anderem Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf die Abfallwirtschaftssatzung des AZV über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen für das Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz Bezug genommen wird, wird die Abkürzung „AbfWS“ verwendet.
- (3) Es gelten die Begriffsbestimmungen der AbfWS, sofern im Rahmen dieser Satzung keine davon abweichenden Begriffsbestimmungen vorgenommen wurden, die ausdrücklich von denen in der AbfWS abweichen sollen.

§ 2

Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des AZV innerhalb des Landkreises Mayen-Koblenz gelegener angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfall- und/oder Gartenabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Umleerbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter oder Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührentschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).

-
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
 - (8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last gem. § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallsorgung gem. § 6 Abs. 1 sowie für Windeltonnen gem. § 6 Abs. 2 entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallsorgung folgenden Monates und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Der Anschluss an die Abfallsorgung nach Absatz 1 erfolgt durch die Zurverfügungstellung von festen Abfallbehältnissen bzw. von für den einmaligen Gebrauch ausgegebener Abfallsäcke.
- (3) Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht wie folgt:
 - für zusätzliche Abfallsäcke und fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse im Rahmen der Regelung von § 15 a AbfWS,
 - für Sonderleistungen nach § 6 Abs. 2, 3 und 4 mit Inanspruchnahme der Leistung,
 - bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle mit dem Beginn der Maßnahme durch den AZV oder einem durch ihn beauftragten Dritten,
 - bei Selbstanlieferung mit der Benutzung der Abfallsorgungsanlage.
- (4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Überlassungs- oder Anschlusspflicht entfällt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige des Wegfalls dem AZV zugegangen ist.
- (5) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Wechsel dem AZV schriftlich angezeigt wird. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzugeben, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind. Als Übergangszeit gilt der Zeitraum von der grundbuchmäßigen Umschreibung bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel dem AZV bekannt gegeben wurde.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührenregelungen

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, ergibt sich aus
 - einer grundstücksbezogenen Grundgebühr,
 - einer haushalts-/betriebsbezogenen Grundgebühr/ reduzierten betriebsbezogenen Grundgebühr,
 - der Zahl, Art und Größe der einem Grundstück zuzurechnenden Abfallbehältnisse,
 - der Häufigkeit der in Anspruch genommenen Leerungen der Restabfallbehältnisse,
 - der Häufigkeit der Abfuhr der zur Abholung bereitgestellten Papierabfallbehältnisse (bis auf weiteres ausgesetzt) sowie
 - der Anzahl der in Anspruch genommenen Zusatzleistungen.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle.
- (3) Bei Sonderleistungen nach § 6 Abs. 2, 3 und 4 bestimmt sich die Gebühr nach der Art der in Anspruch genommenen Sonderleistung.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle. Es gilt § 6 Abs. 3.
- (5) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (6) Guthaben aus überzählten Grundgebühren können mit variablen Leistungs- und Zusatzgebühren verrechnet werden.

§ 5

Mindestleerungen

- (1) Die regelmäßige Abfuhr der Restabfälle ermöglicht bei einem vierwöchigen Leerungsrhythmus maximal 13 Leerungen pro Jahr. Unabhängig von ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme wird je Restabfallbehältnis pro Jahr für 4 Leerungen eine Leerungsgebühr erhoben (Mindestleerungen).

Ändert sich während eines Veranlagungsjahres der Gebührentschuldner oder ein die Anzahl der Mindestleerungen bestimmender Sachverhalt, so erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen quartalsweise anteilig der für ein Jahr vorgeschriebenen [5]

Mindestleerungen. Berechnungsgrundlage sind nur voll genutzte Quartale. Ein bei der Berechnung der Mindestleerung errechneter Bruchteil wird auf die nächste volle Zahl abgerundet.

- (2) Mindestleerungen entfallen bei Zusatzgefäßen ab dem nach der AbfWS empfohlenen Mindestvolumen.
- (3) Befindet sich auf einem Grundstück nachweislich nur ein Ein-Personen-Haushalt, so reduziert sich die Anzahl der Mindestleerungen auf jährlich zwei Leerungen.
- (4) Im Falle sonstiger bebauter und zum Aufenthalt von Personen bestimmter, aber nicht ständig bewohnter Grundstücke, werden keine Mindestleerungen vorgeschrieben.

§ 6

Allgemeine Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Entsorgung über die zugelassenen Abfallbehältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

	Bezugsgröße	Gebühr
Grundstücksbezogene Grundgebühr	je Grundstück und Jahr	16,43 EUR
Haushalts-/Betriebsbezogene Grundgebühr	je Haushalt/ Betrieb und Jahr	53,90 EUR
Wird eine Wohneinheit, sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbezwecken genutzt und entfällt nach § 13 Abs. 3 Satz 2 AbfWS die Pflicht zur Vorhaltung eines zusätzlichen Abfallbehältnisses, wird für die gemischten genutzte Einheit neben der haushaltsbezogenen Grundgebühr in Höhe von 53,90 EUR statt einer vollen, die nachfolgende reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr erhoben. Dies ist anzunehmen, wenn insbesondere durch die gewerbliche Tätigkeit u.a. lediglich ein geringes Abfallaufkommen entsteht sowie durch Kundenkontakte grds. keine Abfallmehrmengen entstehen.		
▪ Reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr	je Betrieb und Jahr	26,95 EUR
Restabfallbehältnis		
<u>Behältertarif</u>		
▪ 120-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	18,42 EUR
▪ 240-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	36,84 EUR

▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	168,84 EUR
▪ 3-cbm-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	460,46 EUR
▪ 5-cbm-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	767,43 EUR
<u>zzgl. Leerungsgebühr</u>		
▪ 120-Liter Umleerbehälter	je Leerung	6,64 EUR
▪ 240-Liter Umleerbehälter	je Leerung	13,28 EUR
▪ 1.100-Liter Umleerbehälter	je Leerung	60,87 EUR
▪ 3-cbm-Umleerbehälter	je Leerung	166,00 EUR
▪ 5-cbm-Umleerbehälter	je Leerung	276,66 EUR
Bioabfallbehältnis (Behältertarif)		
▪ 40-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	30,44 EUR
▪ 60-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	37,02 EUR
▪ 120-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	56,78 EUR
▪ 240-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	96,28 EUR
▪ 660-Liter-Umleerbehälter	je Behälter und Jahr	234,55 EUR
		Gebühr
Bezugsgröße		Gebühr
Zusätzliche Abfallsäcke		
Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.		
▪ Restabfallsack (70 Liter) – Selbstabholer	je Abfallsack	5,68 EUR
▪ Gartenabfallsack (70 Liter) - Selbstabholer	je Abfallsack	6,72 EUR
▪ Laubabfallsack (120 Liter) - Selbstabholer	je Abfallsack	- EUR
Windeltonne gem. § 16 AbfWS		
Für die Windeltonne wird lediglich eine Leerungsgebühr erhoben.		
▪ 120-Liter-Behältnis	je Leerung	6,15 EUR
▪ 240-Liter-Behältnis	je Leerung	10,57 EUR
Fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse		
Für fehlbefüllte Bioabfallbehältnisse gem. § 15 a der AbfWS wird eine Sanktionsgebühr erhoben.		
Sanktionsgebühr geleerter, fehlbefüllter Bioabfallbehälter	je Vorgang	47,65 EUR

	Bezugsgröße	Gebühr
Sperrabfall Die Kosten für zwei Sperrmüllentsorgungen (Selbstanlieferung oder Abruftermin) pro Kalenderjahr und Haushalt werden von der Grundgebühr gedeckt. <ul style="list-style-type: none">▪ Ab der dritten Sperrmüllentsorgung als Selbstanlieferung▪ Ab der dritten Sperrmüllentsorgung als Abruftermin▪ Expressabfuhr, § 17 Abs. 5 Satz 2 AbfWS	je Anlieferung je Abruf je Abruf	45,85 EUR 75,18 EUR 205,67 EUR
Vollservice Sperrabfall, § 17 Abs. 6 Satz 2, 3 AbfWS <ul style="list-style-type: none">▪ Anfahrt▪ Ladeleistung	je Abruf je ¼ h	92,80 EUR 47,08 EUR
Behälterdienst (tauschen, abziehen und stellen von Abfallbehältnissen) Für eine vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Inanspruchnahme des Behälterdienstes wird in Abhängigkeit des Behältertyps eine einmalige Leistungsgebühr erhoben. <ul style="list-style-type: none">▪ Behälterdienst von 2-Rad-Gefäß auf 2-Rad-Gefäß▪ Behälterdienst von/ auf 4-Rad-Gefäß	je Vorgang je Vorgang	45,00 EUR 55,00 EUR
Behälterersatz Im Falle einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Behälterbeschädigung oder eines Behälterverlustes wird für die Ersatzbeschaffung eine einmalige Gebühr in folgender Höhe erhoben: <ul style="list-style-type: none">▪ 40-Liter-Umleerbehälter▪ 60-Liter-Umleerbehälter▪ 120-Liter-Umleerbehälter▪ 240-Liter-Umleerbehälter▪ 660-Liter-Umleerbehälter▪ 1.100-Liter-Umleerbehälter▪ 3.000-Liter-Umleerbehälter▪ 5.000-Liter-Umleerbehälter	je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter je Behälter	53,32 EUR 43,75 EUR 47,80 EUR 54,40 EUR 130,08 EUR 171,73 EUR 1.446,22 EUR 1.803,22 EUR
Sonstige Leistungen Jeweils inklusive Montage vor Ort. <ul style="list-style-type: none">▪ Schwerkraftschloss	je Schloss	60,70 EUR

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachrüstung Bioabfallbehälter mit Biofilter <ul style="list-style-type: none"> - bis 120 Liter-Behälter - 240 Liter-Behälter 	je Filter je Filter	42,13 EUR 54,03 EUR
---	----------------------------	----------------------------

- (2) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (3) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 7 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (4) Für eine Entsorgungsleistung, für die diese Satzung keinen konkreten Gebührentatbestand vorsieht, wird eine Gebühr erhoben, die sich an vergleichbaren und in dieser Satzung geregelten Tatbeständen zu orientieren hat.

§ 7

Gebühren bei der Anlieferung zu Abfallentsorgungsanlagen/ Wertstoffhöfen

- (1) Für die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen/ Wertstoffhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfall	Menge	PKW-Kofferraum	PKW-Kombi	je m ³ (bis max. 6 m ³)
Restabfall	m ³	5,00 EUR	10,00 EUR	37,50 EUR
Sperrmüll	m ³	5,00 EUR	10,00 EUR	37,50 EUR
Bioabfall inkl. sonstiger Grünabfälle	m ³	4,00 EUR	8,00 EUR	34,80 EUR
Rasenschnitt (kostenfrei bis 2 m ³ / Woche)	m ³	- EUR	- EUR	16,00 EUR
Wurzelstücke, Stubben	m ³	10,00 EUR	20,00 EUR	37,50 EUR

Die v.g. Kubikmeter-Pauschalen gelten je angefangener Kubikmeter.

Anlieferungen von Boden und Bauschutt (nicht verwertbar) sind bis maximal 1 m³ pro Monat kostenfrei.

- (2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anlieferer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigungen.
- (3) Aus organisatorischen und sicherheitstechnischen Gründen ist die Anlieferung mit [9]

folgenden Fahrzeugen nicht mehr gestattet:

- Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen
- Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge über 11 Meter.

- (4) Bis 6 cbm Abfallmenge gelten vom Wertstoffhofpersonal ermittelte Pauschalen. Die Kubikmeter-Pauschalen ergeben sich je angefangenen halben Kubikmeter.
- (5) Soweit die Beseitigung/ Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordern, werden Gebührenzuschläge in Höhe der hierdurch entstandenen Mehrkosten erhoben.
- (6) Die erhobenen Gebühren werden durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und unmittelbar am Wertstoffhof fällig.

§ 8

Gebührenbescheid

Die Gebühren nach § 6 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für Abfallsäcke, die bei den vom AZV benannten Verkaufsstellen ausgegeben werden.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) In besonderen Fällen, z. B. für die Entsorgung widerrechtlich abgelagerter bzw. gelagerter Abfälle oder wenn die Person des Gebührenpflichtigen oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse dazu Anlass geben, kann der AZV die voraussichtlich anfallenden Gebühren vor Ausführung der Entsorgungsleistung als Vorauszahlung erheben. Diese wird, entgegen den Bestimmungen des § 10, sofort fällig.
- (3) Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere dann verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt worden oder wenn dieser wiederholt mit seinen Zahlungen an den AZV in Verzug geraten ist.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist im Voraus fällig. Sie beinhaltet die grundstücksbezogene Grundgebühr, die haushalts-/betriebsbezogene Grundgebühr, die reduzierte betriebsbezogene Grundgebühr, die Behältertarife für Bio- und Restabfall sowie die Leerungsgebühren der für die Restabfallbehältnisse vorgeschriebenen Mindestleerungen.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Leerungsgebühren für die Restabfallbehältnisse, einer optional gestellten Windeltonne und die Rückvergütung für Leerungen der Papierabfallbehältnisse erfolgt rückwirkend zum Jahresende oder mit Erteilung eines unterjährigen Schluss-/Änderungsbescheides, wenn sich die maßgeblichen Bemessungsgrundlagen ändern.
- (4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung von Abfallsäcken ist im Falle der Selbstabholung bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.
- (5) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet. Dies gilt nur dann, wenn das Ende der Gebührenpflicht noch im laufenden Wirtschaftsjahr dem AZV angezeigt wird.
- (2) Der Gebührentschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den AZV nicht aufrechnen.

§ 12

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und

Benutzungspflichtigen haben, kann der AZV die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ochtendung, den 10.12.2025



Pascal Badziong, Verbandsvorsteher